

scheint fraglich. Da auch einzelne Gemeindevertreter keinen entscheidenden Rechtsanspruch geltend machen können, bleibt als einzige Instanz, die eine Umsetzung tatsächlich erzwingen kann, die Kommunalaufsicht. Die Aktivisten des erfolgreichen Bürgerentscheides können dort entsprechend vorstellig werden, einen Anspruch darauf, dass die Aufsichtsbehörde tätig wird, haben sie nicht.

Anhang 1

Checkliste Prüfung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens

Bevor die im Einzelfall oftmals schwierigen Fragen der materiellen Rechtmäßigkeit eines Bürgerbegehrens angegangen wird, empfiehlt es sich, zunächst die formalen Voraussetzungen zu überprüfen. Wenn man versucht, den Aufwand der Gemeinde für die Prüfung eines Bürgerbegehrens in möglichst geringem Umfang zu halten, empfiehlt sich im Normalfall folgende Reihenfolge:

1. **Ist die erforderliche Schriftform beachtet worden?**
Unter diese Prüfung fällt nicht nur die Frage, ob das Bürgerbegehren überhaupt schriftlich vorgelegt wird. Es ist auch darauf zu achten, dass die vorgelegten Unterschriften jeweils unter oder zumindest auf der Rückseite des formulierten Bürgerbegehrens geleistet wurden.
2. **Hat es in den letzten drei Jahren schon einen Bürgerentscheid über dieselbe Angelegenheit gegeben?**
§ 8b Abs. 4 Satz 1 HGO enthält eine absolute Sperre, die zur Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens führt, wenn innerhalb der letzten drei Jahre bereits ein Bürgerentscheid zu dieser Frage durchgeführt worden ist.
3. **Sind mindestens eine und höchstens drei Vertrauenspersonen im Bürgerbegehren selbst ausdrücklich benannt?**
Wenn die benannten Vertrauenspersonen nicht von den Unterstützern des Bürgerbegehrens mit ihrer Unterschrift bestätigt werden, führt das zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens (VGH Kassel, B. v. 18.10.1994, 6 TG 2702/94).

4. **Ist in der Summe vor Prüfung des Bestehens des Wahlrechtes eine ausreichende Anzahl von Unterstützungsunterschriften vorgelegt worden?**

An dieser Stelle wird nur die Zahl der insgesamt vorgelegten Unterstützungsunterschriften nachgeprüft. In der Praxis hat sich wiederholt gezeigt, dass die von den Initiatoren vorgenommenen Aufrechnungen der Anzahl der Unterschriften auf den verschiedenen Listen nicht unbedingt zutreffend sind.

5. **Soll das Bürgerbegehren zu einem Bürgerentscheid führen, bei dem eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Fragestellung vorgeschlagen oder zumindest möglich ist?**

Hier sind zwei Gesichtspunkte wesentlich: Es muss sich um eine eindeutige Fragestellung handeln, die mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden kann. Dabei sollte die Formulierung so sein, dass eine Ja-Stimme auch die Zustimmung zum Ziel des Bürgerbegehrens bedeutet. Zweitens muss die Fragestellung durch die Unterstützungsunterschriften bestätigt sein, so dass nachträgliche Änderungen, die über unbedeutende redaktionelle Änderungen hinausgehen, zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führen.

6. **Handelt es sich bei der zur Abstimmung gestellten Frage um eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde?**

Ein Bürgerbegehren ist nur zulässig, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die zum Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung gehört. Gegenstände der laufenden Verwaltung, für die der Gemeindevorstand oder die Dezernenten zuständig sind, sind kein zulässiger Gegenstand eines Bürgerbegehrens. Diese Frage erbringt sich, wenn das Bürgerbegehren darauf gerichtet ist, einen Beschluss der Gemeindevertretung abzuändern.

7. **Wenn es um die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses der Gemeindevertretung geht: Ist die Sechs-Wochen-Frist eingehalten?**

Wenn das Bürgerbegehren sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung wendet, muss es mit allen Unterlagen, aus denen sich seine Zulässigkeit ergibt, innerhalb der Ausschlussfrist vorgelegt werden. Eine Nachbesserung oder Ergänzung der Unterlagen nach Fristablauf ist nicht möglich. Für die Verwaltung empfiehlt es sich daher dringend, auf den Unterlagen einen Eingangsstempel oder eine vergleichbare Kennzeichnung anzubringen, damit im Streitfall nachgewiesen werden kann, wann welche Unterlagen eingegangen sind.

8. **Enthält das Bürgerbegehren eine Begründung?**

Zwar dürfen an die Begründung eines Bürgerbegehrens keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, es muss aber eine sachliche Begründung des Begehrens geben.

9. **Vernachlässigt die vorgeschlagene Entscheidung Kosten? Falls ja, liegt ein Kostendeckungsvorschlag vor?**

Bei dem Kostendeckungsvorschlag ist die Deckung sämtlicher entstehender Kosten darzustellen. Es geht also nicht nur um die einmaligen Investitionskosten, sondern auch um die Folgekosten. Die der Schaffung oder Verhinderung von Baurecht können dies auch Schallschutzmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen an betroffene Grundstückseigentümer sein. Bei der Schaffung öffentlicher Einrichtungen ebenso wie bei dem Verhindern der Schließung öffentlicher Einrichtungen sind dies besonders auch die damit ausgelösten Personalkosten.

10. **Liegt ein zwingender Anschlussgrund nach der Negativliste des § 8b Abs. 2 HGO vor?**

Zwar sind eine ganze Reihe der als ausgeschlossen aufgeführten Gegenstände sehr interpretationsfähig. Andererseits sind aber gerade die Nummern 1, 4 bis 6 relativ leicht zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass nicht jede Haushaltsrelevanz des Bürgerbegehrens bereits zu dessen Unwirksamkeit führt. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn das Bürgerbegehren sich auf einen Haushaltsbeschluss beschränkt.

11. **Vertragt das Bürgerbegehren über die erforderlichen gültigen Unterstützungsunterschriften von 10 % der Wahlberechtigten bei der letzten Kommunalwahl?**

Wenn bis zu dieser Stelle der Prüfung die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, ist eine exakte Überprüfung der Anzahl der Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dabei ist das Bestehen des Wahlrechts für jeden Unterschriften zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung zu prüfen. Unterschriften, denen das Wahlrecht fehlt, sind ebenso zu streichen wie Mehrfachunterschriften. Die Erfassung der Mehrfachunterschriften bedingt einen entsprechenden Aufwand beim Einwohnermeldeamt.

Neben den Angaben für die einzelnen Unterstützer ist auch zu prüfen, ob die der Unterschrift beigefügte Fragestellung überall identisch ist. Wenn unterschiedliche Fragestellungen in den Unterstützungslisten auftauchen spricht der Anschein zunächst dafür, dass es sich um ein anderes, selbständiges Bürgerbegehren handelt.